

## Satzung der Gemeinde Flintbek

### über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 112) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 21.12.2022 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Flintbek in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die in Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### § 2

##### Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist und durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cents auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet wird, gilt hierfür der jeweils aktuelle Stundensatz analog der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein. Es wird der Stundensatz für die eingesetzte Verwaltungskraft angesetzt. Der Zeitaufwand wird je angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde berechnet.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### § 5 Gebühr von Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff 1. kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 8 Datenschutz

Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Verwaltung ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Flintbek,

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

(Olaf Plambeck)

Lfd. Nr.                      Amtshandlung oder Tätigkeit/Leistung                      Verwaltungsgebühr

<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>		
1	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Sie wird je angefangene Viertelstunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteeinsatz gelten die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Personalkosten nach der jeweils gültigen Personalkostentabelle	
2	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt und die Gebühr nicht nach anderen Vorschriften zu erheben ist	3,00 € Pro Exemplar
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 € bis 51,00 €
4	Bei der Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides bis zur Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (§ 5 Abs. 4 KAG)	bis 50 %
5	<p>Einzelkopien je Seite für Kleinmengen (bis 10)</p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 größer als DIN A 1</p> <p>jede weitere Kopie vom selben Original</p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 Größer als DIN A 1</p> <p>Über die Kleinmengen hinaus wird zusätzlich zu der Anzahl der Kopien auch der Zeitaufwand nach Stundensätzen abgerechnet. Die gleichen Gebührensätze gelten auch für die Erstellung von Scans und der Versand per E-Mail</p>	<p>0,60 € 1,20 € 7,50 € 10,00 € 15,00 €</p> <p>0,20 € 0,40 € 2,00 € 3,00 € 5,00 €</p>
6	Für schriftliche Auskünfte in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind	siehe Stundensätze

7	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 € bis 25,50 €
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages, soweit hierfür keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, nach Zeitaufwand	siehe Stundensätze
9	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen, usw., in Begleitung einer Verwaltungskraft, nach Zeitaufwand	siehe Stundensätze
10	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bereitstellung von Informationen jeglicher Art nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in Selbstverwaltungsangelegenheiten	10,00 bis 2.500,00 €
<b>Amt für zentrale Dienste und Finanzen</b>		
201	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
202	Bescheinigungen über den Stand eines Steuerkontos	5,00 €
203	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
204	Zweitausfertigung einer Zulassungsbescheinigung	5,00 €
205	Bearbeitung von Rücklastschriften	15,00 €
206	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	siehe Stundensätze
207	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,50 € bis 25,50 €
208	Ausstellungen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beziehungszwecken  a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	15,00 € 10,00 € 5,00 €
209	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelnden Geldwert	5,00 € 76,00 €
<b>Bauamt</b>		

301	Bescheinigung über den Verzicht des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde	50,00 €
302	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	100,00 €
303	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00 €
304	Zulassung von Abweichungen (§ 67 LBO) oder Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen (§ 31 des Baugesetzbuchs) oder Erteilung von Ausnahmen nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020	siehe Stundensätze
305	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritte von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	siehe Stundensätze
306	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	siehe Stundensätze
307	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss	siehe Stundensätze